

für Kultur, überprüft an Hand des Berichtsheftes, ob die im Stellenplanantrag aufgeführten Planstellen den Richtwerten entsprechen und der Lohnfonds dieser Planstellen richtig errechnet ist, und bestätigt mit Zustimmung der Abteilung Finanzen jährlich mit Wirkung vom 1. Januar den Stellenplan.

(4) Die in dieser Anordnung festgelegte Anzahl der Planstellen und die Höhe der Vergütungsgruppen bzw. Entschädigungssätze sind Maximalwerte und dürfen nicht überschritten werden. Planstellen können nur in Übereinstimmung mit dem Arbeitskräfteplan und dem Haushaltsplan in Anspruch genommen werden.

§ 6

(1) Diese Anordnung tritt am 1. Januar 1957 in Kraft

(2) Gleichzeitig tritt die Anordnung vom 16. November 1953 über die Vergütung der nebenberuflich tätigen Mitarbeiter an allgemeinen öffentlichen Bibliotheken in Gemeinden unter 5000 Einwohnern (ZBl. S. 560) außer Kraft

Berlin, den 22. September 1956

Ministerium für Kultur

Dr. h. c. Joh. R. B e c h e r
Minister

Anordnung zur Änderung der Anordnung über die Neuregelung des Tarifs für Arbeiten der MTS.

Vom 18. September 1956

§ 1

Die Sätze des als Anlage zu § 1 der Anordnung vom 2. August 1956 über die Neuregelung des Tarifs für Arbeiten der MTS (GBI. II S. 281) erlassenen Tarifs

werden für die aufgeführten Arbeitsarten gemäß nachfolgender Anlage geändert.

§ 2

Diese Anordnung tritt mit Wirkung vom 1. August 1956 in Kraft

Berlin, den 18. September 1956

Ministerium für Land- und Forstwirtschaft

I. V. S i e g m u n d
Stellvertreter des Ministers

Anlage

zu vorstehender Anordnung

»Art der Arbeit	Tarif I LPG Preis je ha in DM	Tarif II Wirtschaften - ohne Wirtschaften - ohne LPG - bis 10 ha LNF LPG - über 10 ha LNF Preis je ha in DM	Tarif m Preis je ha in DM
1. Saatkasten auf Scheibenegge oder Grubber	0,90	1,-	3,—
Eggen, Saateggen, Walzen, Schleppen, Krumen- packen, Striegeln	2,70	3,—	4,—
Spreuräumen mit aufgesatteltem Gebläse jeStd.	0,90	1,—	2,-
Wiesenwalzen *	8,-	9,-	15,-
Kleedrusch	4,—	5,—	6,—
Umsetzen von Dreschmaschinen, die nicht auf Druschplätzen arbeiten	2,70	3,—	4,-
Dreschen mit Strohpresse ohne Bindegarn auf gemeinsamem Druschplatz:			
b) Dreschkasten bis 1600 kg	3,-	4,—	4,50
je dz	+ 0,15	+ 0,15	+ 0,15
2. An Stelle der Arbeitsart mit den Tarifsätzen: Getreidemähen mit Bindegarn	Tarif I	Tarif II	Tarif III
auf Böden mit AWZ bis 33	26,-	35,—	41,—
auf Böden mit AWZ 34 bis 60	29,—	37,—	43,—
auf Böden mit AWZ über 60	31,—	39,—	45,-
tritt folgende Neuregelung: »Führt die MTS Getreidemähen mit von ihr gelieferten Bindegarn durch, so erhöhen sich Getreidemähen ohne Bindegarn um den Preis des verbrauchten Bindegarns.*			die Tarifsätze für
3. An Stelle der Arbeitsart mit den Tarifsätzen: Getreidemähen mit starkem Unterwuchs, ölfrüchte- und Hanfmähen	Tarif I	Tarif n	Tarif UI
a) ohne Bindegarn	16,—	20,-	23,—
b) mit Bindegarn	33,—	40,-	48,—
tritt folgende Neuregelung: Getreidemähen einseitig, mit starkem Unterwuchs, Ölfrüchte- und Hanfmähen ohne Bindegarn	16,—	20,—	23,-
Liefert die MTS zusätzlich das Bindegarn, so erhöhen sich die vorstehenden Tarifsätze um den Preis des verbrauchten Bindegarns.*			
4. Bei den Arbeitsarten			
a) Flachsraufen mit Kombines ohne Bindegarn werden die Worte „mit Kombines“			
b) Kartoffelroden mit Kombines	je Std.		
werden die Worte „...“ je Std.* gestrichen.“			